

So werden Sie Facharzt für Allgemeinmedizin...

Was sind die Voraussetzungen für den Beginn einer Facharztweiterbildung?

... Um mit einer Facharztweiterbildung in Deutschland beginnen zu können, ist eine gültige Approbation notwendig.

... Zum 24. Februar 2016 ist aufgrund einer EU-Richtlinie eine Änderung des Heilberufsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (vgl. § 37 Abs. 2 HeilBG) in Kraft getreten, sodass eine Weiterbildung mit einer Berufserlaubnis nicht mehr möglich ist. Allen Ärztinnen und Ärzten, die ab dem 24. Februar 2016 eine Berufserlaubnis erhalten haben beziehungsweise noch erhalten, kann daher die absolvierte ärztliche Tätigkeit nicht mehr auf ihre Weiterbildung angerechnet werden.

Wie sehen die Weiterbildungsschritte aus?

... Nach dem Medizinstudium sieht die Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz folgende Weiterbildungsabschnitte vor:

36 Monate stationäre Basisweiterbildung in der Inneren Medizin
Davon können bis zu 18 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3-Monats-Abschnitte) angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind.
UND
24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung
Davon können bis zu 6 Monate in ambulanter Chirurgie oder in der ambulanten Kinder- und Jugendmedizin (auch 3-Monats-Abschnitte) angerechnet werden.
UND
Kurs-Weiterbildung in psychosomatischer Grundversorgung

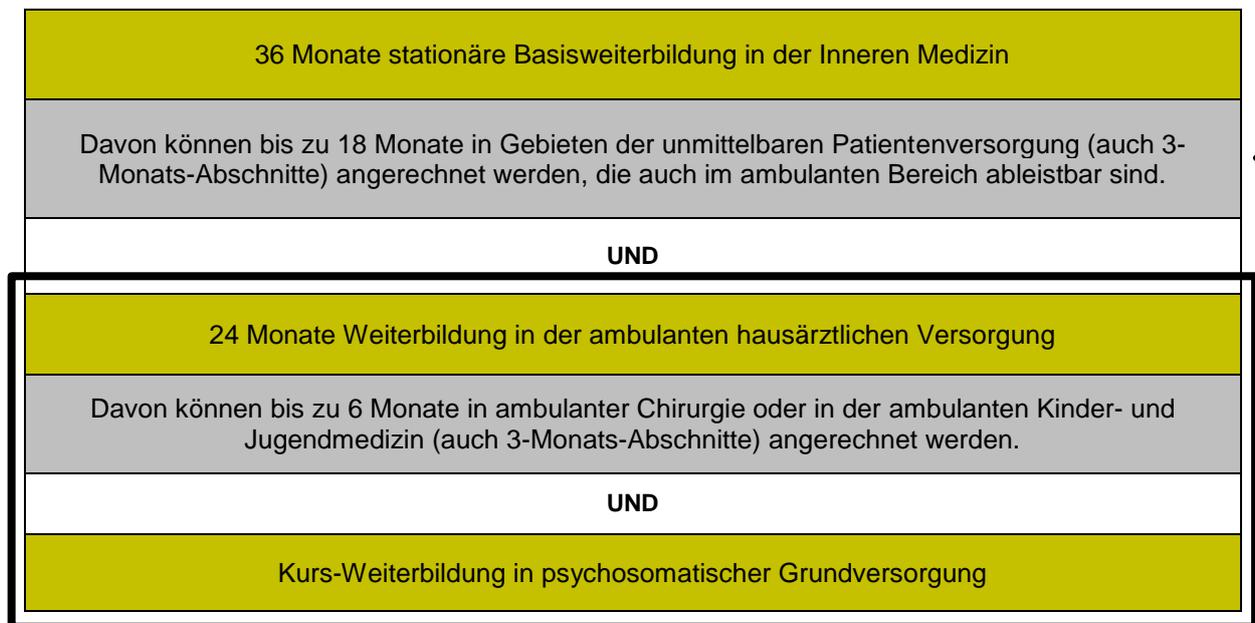
Sie haben bereits eine abgeschlossene Facharztweiterbildung?

... Wenn Sie bereits eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung haben, ist ein Quereinstieg in die Allgemeinmedizin möglich.

Was versteht man unter den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung?

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie

- ... Für einen Quereinstieg in die Allgemeinmedizin wird eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung als gleichwertige Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet der Inneren Medizin anerkannt.
- ... Zudem können die noch übrigen 12 Monate der stationären Basisweiterbildung über die abgeleisteten Weiterbildungszeiten des bereits vorhandenen Facharztes in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung anerkannt werden.
- ... Daher ergibt sich meist nur noch eine noch abzuleistende Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der ambulanten hausärztlichen Versorgung. Die 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind beim Quereinstieg verpflichtend abzuleisten.
- ... Zudem muss die Kurs-Weiterbildung in psychosomatischer Grundversorgung abgeleistet werden (sofern noch nicht vorhanden).
- ... Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis des Erwerbs aller in den Weiterbildungsrichtlinien vorgesehenen Weiterbildungsinhalten (Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten), sowie Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Anzuerkennen sind dabei Theoriekurse, welche die Weiterbildungsinhalte abdecken.
- ... Bildlich dargestellt bedeutet dies...



... Die Weiterbildungszeiten, die ein Quereinsteiger absolviert, um die Anerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin zu erwerben, sind über das Förderprogramm zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin förderfähig.

Ist eine Weiterbildung in Teilzeitanstellung möglich?

... Eine Weiterbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. Jedoch ist eine Anstellung von mindestens 50 Prozent Beschäftigungsumfang notwendig um gemäß der Weiterbildungsordnung anerkannt zu werden. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dann entsprechend.

... Um in Rheinland-Pfalz für seine Weiterbildung eine finanzielle Förderung zu erhalten, sind mindestens 20 Stunden wöchentlich zu absolvieren.

Wie lange muss ein Weiterbildungsabschnitt in der Allgemeinmedizin dauern?

... In der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz ist definiert, dass ein Weiterbildungsabschnitt in der Regel 6 Monate umfassen muss, um für die Weiterbildung anerkannt zu werden, wenn für die einzelnen Gebiete nichts anderes aufgeführt ist.

... In der Allgemeinmedizin können jedoch in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung auch Drei-Monats-Abschnitte für die Weiterbildung anerkannt werden.

Was ist bei der Dokumentation der Weiterbildung zu beachten?

... Für den Erwerb des Facharztes sind insgesamt mindestens 60 Monate Weiterbildungszeit nachzuweisen, die sich in die o.g. Abschnitte aufteilt. Die Weiterbildungszeiten weisen Sie mit Ihren Weiterbildungszeugnissen, ggf. zusätzlich mit den Arbeitsverträgen, nach. Achten Sie darauf, dass Ihre Weiterbildungszeiten inklusive des Beschäftigungsumfangs korrekt aufgeführt werden, d.h. dass auch Unterbrechungen und ggf. Wechsel in der wöchentlichen Stundenanzahl festgehalten werden.

... Neben den geforderten Weiterbildungszeiten sind auch bestimmte Weiterbildungsinhalte zum Erwerb des Facharztes vorzuweisen.

... Die in jeder Abteilung / Klinik bzw. Praxis absolvierten Weiterbildungsinhalte müssen dokumentiert und durch den zur Weiterbildung befugten Arzt unterschrieben werden.

... Hierfür erhalten Sie bei der Landesärztekammer die entsprechenden Logbücher.

... Wichtig: Lassen Sie sich zeitnah die Weiterbildungsinhalte abzeichnen und ein Weiterbildungszeugnis ausstellen. Zur Anmeldung der Facharztprüfung müssen diese Dokumente vollständig vorliegen. Lassen Sie sich die Dokumente erst verzögert unterzeichnen bzw. ausstellen, so können durch zwischenzeitliche Wechsel der zur Weiterbildung befugten Ärzte Probleme entstehen.

Was ist eine Verbundweiterbildung?

- ... Die Besonderheit in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin liegt darin, dass zwingend Weiterbildungsabschnitte sowohl im stationären Bereich als auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden müssen. Das bedeutet, dass sich Ärzte, die eine Weiterbildung im Gebiet der Allgemeinmedizin absolvieren möchten, die erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in Kliniken und Praxen selber organisieren müssen.
- ... In einem Weiterbildungsverbund schließen sich niedergelassene Ärzte und Ärztenetze sowie Kliniken auf regionaler Ebene zusammen und bieten die Weiterbildung als Komplettpaket an.
- ... Sie bewerben sich in der Regel nur einmal am Anfang Ihrer Weiterbildungszeit und durchlaufen dann alle Einrichtungen ohne weitere Bewerbungsverfahren.
- ... Dadurch soll ein unkomplizierter und lückenloser Weiterbildungsablauf ermöglicht werden.
- ... Wenn Sie sich für eine Verbundweiterbildung entschieden haben, erstellen die Verbundpartner gemeinsam mit Ihnen einen individuellen Rotationsplan, sodass für Sie Planungssicherheit gewährleistet ist.
- ... Wenn Sie Interesse haben, Ihre Weiterbildung in einem Weiterbildungsverbund zu absolvieren, wenden Sie sich gerne an die Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin in Rheinland-Pfalz.

Wie kann meine Weiterbildung in der Allgemeinmedizin finanziell gefördert werden?

- ... Für eine Weiterbildung in einer Vertragsarztpraxis sind folgende Fördersummen abrufbar:

Vollzeitstelle (100 Prozent) 4800 Euro monatlich

Hierfür müssen mindestens 38,5 Stunden wöchentlich absolviert werden

Teilzeitstelle (75 Prozent) 3600 Euro monatlich

Hierfür müssen mindestens 29 Stunden wöchentlich absolviert werden

Teilzeitstelle (50 Prozent) 2400 Euro monatlich

Hierfür müssen mindestens 20 Stunden wöchentlich absolviert werden

- ... Der Beschäftigungsumfang kann von den drei o.g. Stufen abweichen. Dies gilt jedoch nicht für den Umfang der finanziellen Förderung. Hier sind keine Zwischenstufen möglich.
- ... Der Weiterbildungszuschuss wird am Ende eines Monats an die ausbildende Praxis überwiesen und ist in vollem Umfang als Brutto Gehalt an Sie weiterzuleiten.
- ... Eine finanzielle Förderung im ambulanten Bereich kann in Rheinland-Pfalz für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin maximal für eine Dauer von 42 Monaten gewährt werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.
- ... Eine Förderung kann in Rheinland-Pfalz grundsätzlich nur für volle Kalendermonate gewährt werden.
- ... Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung und gleichzeitiger finanzieller Förderung kann bei der KV RLP durch die anstellende Praxis beantragt werden.

Wie finde ich eine Weiterbildungsstelle?

- ... Auf der Website der KV RLP unter dem Webcode 37552-10670 findet man den Anzeigenmarkt. Hier sind viele Anzeigen von Praxen hinterlegt, die sehr gerne Ärzte in Weiterbildung aufnehmen möchten.
- ... Auch Sie können unter selbigem Webcode auf der Website der KV RLP ein Gesuch für eine Weiterbildungsstelle schalten und so eine geeignete Praxis finden.
- ... Auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksärztekammern finden Sie eine Liste aller zur Weiterbildung befugten Ärzte in Ihrer Region.

Wichtig zu wissen

- ... Als Arzt in Weiterbildung dürfen Sie keine Vertretung übernehmen. Dies ist erst mit einer abgeschlossenen Facharztweiterbildung möglich.
- ... Als Arzt in Weiterbildung dürfen Sie Kassenvordrucke unterschreiben. Dabei verwenden Sie die LANR und den Vertragsarztstempel des weiterbildenden Vertragsarztes. Sie ergänzen Ihren Vornamen, Namen und die Berufsbezeichnung (Arzt in Weiterbildung), bevor Sie unterschreiben. Bei mehreren Vertragsärzten auf einem Stempel sollte der Weiterbilder beispielsweise durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden.

Weiterführende Links

- KV RLP-Anzeigenmarkt | Weiterbildung | suchen und finden
www.kv-rlp.de/37552
- Stellenbörse Weiterbildung | Bezirksärztekammer Trier
www.aerztekammer-trier.de/stellenboerse
- Logbücher | Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
www.laek-rlp.de/content/aerzteservice/weiterbildung/logbuecher
- Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
www.kbv.de/media/sp/Foerderung_Allgemeinmedizin.pdf
- Richtlinie der KV RLP zur Förderung der Weiterbildung
www.kv-rlp.de/561659-971
- Weiterbildungsordnung Rheinland-Pfalz
www.laek-rlp.de/content/recht/gesetzeverordnungen/index.html
- Empfehlungen der Bundesärztekammer für den Quereinstieg Allgemeinmedizin
www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/2011-10-21_Quereinstieg-AllgMed.pdf
- Zulassungsverordnung für Vertragsärzte
www.gesetze-im-internet.de/zo- rzte/BJNR005720957.html

Kontakt

Hotline 06131 326 4499

Fax 06131 326 - 327

E-Mail koordinierungsstelle@kv-rlp.de

Anschrift

KV RLP

Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin

Isaac-Fulda-Allee 14

55124 Mainz